



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.09.2019



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Agritrade Lüdemann GmbH & Co. KG, 27374 Visselhövede hat am 02.07.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG) und zwar:

- Errichtung und Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 1.501 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 kW, Änderung der vorhandenen Gasaufbereitung (Vergrößerung), Errichtung eines Wärmepufferspeichers, Errichtung einer neuen Trafostation sowie Versetzung der bestehenden Notgasfackeln. Die drei Blockheizkraftwerke sollen in diskontinuierlicher Fahrweise betrieben werden.

Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede-Nindorf, Ziegeleiweg.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 250 m Entfernung. Der Bau der Biogasanlage wurde von der Kreisarchäologie begleitet, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 16.09.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat